

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils.

(Inkrafttreten: ( 1. Juli 1985)

Am 14. Dezember hat das Parlament eine seit langem erhoffte Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes verabschiedet. In Zukunft soll demnach jedes Kind einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Bisher konnte das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht der Mutter nur dann von Geburt an erwerben, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten oder wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte.

Die Neuregelung beseitigt eine seit Jahren als ungerecht empfundene Diskriminierung der Frau in bezug auf die Weitergabe des Bürgerrechtes an ihre Kinder. Der mit einer Ausländerin verheiratete Schweizer konnte den Kindern aus dieser Ehe das Schweizer Bürgerrecht im Gegensatz zur mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin seit jeher voraussetzungelos vermitteln. Die am 4. Dezember 1983 beschlossene Revision der Bundesverfassung beseitigt die letzten Schranken, die sich bisher einer Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstellten. Da die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten sowie weitere Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes infolge umfangreicher Vorarbeiten erst in mehreren Jahren möglich sein dürfte, beantragte der Bundesrat dem Parlament, die einfacher zu realisierende Revision des Bürgerrechts der Kinder eines schweizerischen Elternteils vorzuziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung ist das Resultat dieser Bestrebungen.

(Die Gebühren pro Bewerber betragen ca Fr. 170.-)



RÜDLINGEN und BUCHBERG

Landstrasse 30, 9494 SCHAAN

Tel. 075 / 28770

Telefon (075) 2 21 31/32